

## Informationen Zivilstandsamt

---

### Geburten

Die Anmeldung der Geburt beim Zivilstandsamt erfolgt direkt durch das Spital. Handelt es sich um eine Hausgeburt, ist grundsätzlich die bei der Geburt anwesende Hebamme meldepflichtig. Fand die Hausgeburt ohne ärztliche Begleitung statt, haben die Privatpersonen die Meldung vorzunehmen. Die Frist zur Meldung einer Geburt beträgt 3 Tage.

Beim Geburtsort muss die medizinische und juristische Definition unterschieden werden. Medizinisch betrachtet gilt die Geburt dann als vollendet, wenn die Plazenta entnommen wurde. Juristisch gesehen ist sie jedoch bereits mit dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib vollendet. Die Entnahme des Mutterkuchens oder Durchtrennung der Nabelschnur ist nicht relevant.

Die Vornamensgebung liegt bei den Eltern. Das Zivilstandsamt weist jedoch Vornamen zurück, welche das Kindeswohl gefährden (z.B. Sachbegriffe, Ziffern oder unverhältnismässig hohe Anzahl Vornamen).

Vor der Beurkundung einer Geburt wird in jedem Fall der Wohnsitz der Eltern überprüft. Ist kein aktueller Wohnsitz vorhanden, muss bei schweizerischen Staatsangehörigen der zuletzt begründete und bei ausländischen Staatsangehörigen der gewöhnliche Aufenthaltsort als Wohnsitz eingetragen werden.

Sind die ausländischen Eltern noch nicht im Personenstandsregister (Infostar) erfasst, werden die Eltern schriftlich über die notwendigen Dokumente informiert. Je nach Fall muss das Zivilstandsamt noch mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) oder Auslandsvertretungen Kontakt aufnehmen. In Ausnahmefällen kann die Beurkundung daher erst mehrere Monate oder sogar erst nach über einem Jahr nach der Geburt vorgenommen werden.

### Anerkennungen

Die Zuständigkeit zur Beurkundung einer Kindsanerkennung liegt grundsätzlich bei jedem Zivilstandsamt. Liegt eine Auslandberührung vor, darf lediglich das Zivilstandsamt des Geburtsortes des Kindes oder des Wohnsitzes oder Heimatortes eines Betroffenen (Vater, Mutter, Kind) die Beurkundung vornehmen.

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass das Kind rechtlich vaterlos ist. Wurde der Ehemann der Mutter als Vater eingetragen (Vaterschaftsvermutung), muss diese Vaterschaft zuerst durch das zuständige Gericht aufgehoben werden.

Die Anerkennung ist an keine Frist gebunden. Sie kann jederzeit während der Schwangerschaft oder unbefristet nach der Geburt erfolgen.

Für die Abgabe der Anerkennungserklärung ist die persönliche Anwesenheit des Kindsvaters erforderlich. Die Kindsmutter muss hingegen nicht zwingend anwesend sein. Die Gebühr einer Anerkennung liegt bei CHF 75.-.

Die Geburt sowie Anerkennung eines totgeborenen Kindes lösen keine Sedex-Meldungen ans Einwohneramt aus.

Im Grundsatz hat bei unverheirateten Eltern die Mutter das alleinige Sorgerecht. Wünschen die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, können sie im Anschluss an die Kindsanerkennung gegen eine Gebühr von CHF 30.- eine entsprechende Erklärung beim Zivilstandsamt abgeben. Dafür ist auch die persönliche Anwesenheit der Kindsmutter erforderlich. Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern bei der KESB beraten lassen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge lediglich über die KESB erfolgen.

Verfügen die unverheirateten Kindseltern über die gemeinsame elterliche Sorge, können sie bei der Geburt wählen, welchen ihrer beiden Ledignamen das Kind tragen soll. Der gewählte Name gilt für alle weiteren gemeinsa-

men Kinder. Erfolgte die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nachgeburtlich, haben sie anschliessend ein Jahr Zeit, um mittels Namenserklärung zu erklären, dass das Kind anstelle des Ledignamen der Mutter jenen des Vaters tragen soll.

## **Todesfälle**

Die Anmeldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt erfolgt direkt durch das Spital, Pflegeheim, Polizei (bei aussergewöhnlichen Todesfällen) oder durch Privatpersonen (Witwe oder Witwer, überlebender eingetragener Partner oder Partnerin, Kinder, etc.). Im Kanton Schwyz ist es möglich, einen Todesfall dem Einwohneramt zu melden und dieses leitet die Anmeldung dem Zivilstandsamt weiter (kantonale Weisung). Die Frist zur Meldung des Todesfalles beträgt 2 Tage.

Vor der Beurkundung des Todes wird in jedem Fall der Wohnsitz der verstorbenen Person und allenfalls des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Partners oder der Partnerin überprüft. Ist kein aktueller Wohnsitz vorhanden, muss bei schweizerischen Staatsangehörigen der zuletzt begründete und bei ausländischen Staatsangehörigen der gewöhnliche Aufenthaltsort, als Wohnsitz eingetragen werden.

War die verstorbene Person ausländischer Staatsangehöriger und noch nicht im Personenstandsregister (InfoStar) erfasst, werden die Angehörigen über die notwendigen Dokumente informiert. Die Kulanz bei den Anforderungen an die Dokumente ist höher als bei Geburten oder Eheschliessungen und variiert je nach Staatsangehörigkeit bzw. Aufwand der Dokumentenbeschaffung. Es kann daher vorkommen, dass die Beurkundung erst einige Wochen später gemacht werden kann.

Die Mitteilung an den gesetzlichen Wohnsitz erfolgt per Sedex-Meldung. War eine Person zusätzlich Wochenaufenthalter in einer anderen Gemeinde, erfolgt eine separate Mitteilung.

## **Ausländische Staatsangehörige**

### Bitte: Sedex-Meldungen abwarten

Zivilstandsereignisse, welche in Infostar beurkundet werden, bitte erst nach Eingang der Sedex-Meldung im Einwohnerregister mutieren. Dabei ist nicht relevant, ob es sich z.B. um einen Todesfall in der Schweiz oder um ein ausländisches Zivilstandsereignis handelt. Dies erhöht den Druck der Meldepflichten und verhindert unterschiedliche Beurkundungen (z.B. bez. Namensrecht). Bei ausländischen Staatsangehörigen können die Zivilstandsämter jederzeit angefragt werden, ob die betroffene Person im Infostar erfasst ist und somit die Sedex-Meldung abgewartet werden kann (z.B. bei einer Eheschliessung im Ausland).

### Einschätzung ausländische Dokumente

Handelt es sich um ein ausländisches Zivilstandsereignis, welches nicht über Infostar beurkundet wird, können Unsicherheiten seitens der Einwohnerämter bestehen, ob die eingereichten ausländischen Dokumente zum Nachweis des Ereignisses akzeptiert werden können. Ist dies der Fall, dürfen die Unterlagen gerne an die Zivilstandsämter zugesendet werden, damit eine Empfehlung zu den Dokumenten abgegeben werden kann. Zur Nachführung eines Zivilstandsereignisses wird empfohlen, immer die Originaldokumente zu verlangen.

### Hinweis: Sicherstellung Dokumente (Asylgesetz Art. 10 Abs. 2 sowie 5)

Behörden und Amtsstellen haben zuhanden des SEM Reisepapiere, Identitätsausweise oder andere Dokumente sicherzustellen, wenn sie Hinweise auf die Identität einer Person, welche in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht hat, geben können. Bei Unklarheiten sind die Zivilstandsämter gerne behilflich. Dies gilt für alle im Ausland ausgestellten Papiere. Bei anerkannten Flüchtlingen müssen nur Identitätsausweise vom Heimatland sichergestellt werden.

## **Zuständigkeiten bei der Dokumentenausstellung**

Für die Ausstellung von Personenstandsdokumenten (Personenstandsausweis, Familienausweis, Heimatschein, etc.) ist jeweils das Zivilstandsamt des Heimatortes (bei Ausländern des Wohnortes) zuständig. Handelt es sich um Ereignisdokumente (Geburtsurkunde, Eheurkunde, Todesurkunde, etc.), muss sich die betroffene Person an das Zivilstandsamt des Ereignisortes wenden.

Auf der Homepage des Bundesamts für Justiz können die Kontaktdaten aller Zivilstandsämter der Schweiz ausfindig gemacht werden (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/zustaendigkeiten.html>).

## **Unterschied Namensklärung und Namensänderung**

Die Namensklärung ist von der Namensänderung zu unterscheiden. Bei der Namensklärung handelt es sich um eine im Gesetz definierte Möglichkeit der Änderung des Familiennamens aufgrund bestimmter Umstände (z.B. Wiederannahme des Ledignamens nach der Scheidung). Sie kann beim Zivilstandsamt abgegeben werden und verursacht eine Gebühr von CHF 75.-. Die Namensänderung hingegen schafft die Möglichkeit zu Änderung des Vor- oder Familiennamens auf beliebige Weise mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle (Departement des Innern des Kantons Schwyz). Für die Namensänderung müssen achtenswerte Gründe vorliegen und es müssen mit Gebühren zwischen CHF 300.- bis max. CHF 1'000.- gerechnet werden.

## **Übergang Infostar zum Bund**

Schon seit längerem dauern die Verhandlungen zwischen den Kantonen und dem Bund betreffend der Übernahme von Infostar an. Momentan wird die ZGB Änderung im Nationalrat behandelt. Diese wird voraussichtlich per 01.01.2019 in Kraft treten. Ob resp. wann der Bund den Zugriff der Einwohnerämter auf Infostar regelt, ist momentan unklar. Es wird jedoch vermutlich nicht vor Einführung von Infostar NG (Infostar New Generation, ca. 2023 geplant) realisiert werden.

## **Lernende**

Die Lernenden der Partnergemeinden dürfen gerne bei dem Zivilstandsämter ca. eine Woche schnuppern kommen um einen Einblick ins Zivilstandswesen zu erhalten. Optimalerweise hatten die Lernenden vorher bereits einen Einblick ins Einwohneramt. Für die Terminvereinbarung können die Zivilstandsämter telefonisch kontaktiert werden.